

# Förderverein DAS KINDERHAUS e.V

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein DAS KINDERHAUS e.V.“, im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist es, die Bildungs- und Erziehungsarbeit des „DAS KINDERHAUS e.V.“ oder dessen Rechtsnachfolger durch Öffentlichkeitsarbeit und Bereitstellung sachlicher und finanzieller Mittel zu fördern.
2. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der Erziehungsarbeit beteiligten Personen und Institutionen an.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht an die Grenzen der Vorschriften der Abgabenordnung im Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ hält.
3. Der Verein ist politisch neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden.  
Juristische  
Personen entsenden jeweils einen Vertreter für die Mitgliederversammlung.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der

Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen.

## § 6 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Beginn des Kalenderjahres, in dem der Aufnahmeantrag dem Vorstand zugegangen ist.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des jeweiligen Quartals unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden, sonstigen Unterstützungsleistungen oder anteiligem Vereinsvermögen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt

## § 7 Einnahmen

Die Einnahmen sollen sich insbesondere zusammensetzen aus:

1. Beiträgen der Mitglieder
2. Privat- und Firmenspenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand

Die Höhe der Mitgliedbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in die Beitragsordnung aufgenommen. Festgesetzte Quartalsbeiträge sind auch beim Eintritt während des laufenden Quartals fällig.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Außerdem kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat berufen.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins.

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn sie auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beantragt wird.

Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden des Vorstands zu stellen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandmitglieder
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
- Festsetzung der Beiträge.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mehr als dreiviertel der in der Mitgliederversammlung

erschiedenen Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Dem /der Vorsitzenden
- Dem /der stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem Schriftführer/der Schriftführerin
- Dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
- Dem geborenen Mitglied: Leiter/in der Einrichtung DAS KINDERHAUS.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in. Je zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die vier wählbaren Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei dauernder Verhinderung eines Vorstandmitgliedes übernehmen zunächst die übrigen Vorstandmitglieder kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Der Vorstand trifft sich in der Regel dreimal im Jahr.

## § 11 Beirat

Der Beirat hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen. Er besteht aus höchstens acht Mitgliedern des Vereins.

Der Beirat ist zu mindestens einer Vorstandssitzung pro Geschäftsjahr einzuladen. Beiratsmitglieder werden mit einer Dauer von vier Jahren berufen.

## § 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Belege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung mindestens einmal jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr zu überprüfen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der

Kassenprüfung zu berichten.

Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

#### § 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an „DAS KINDERHAUS e.V.“, das es ausschließlich für die Erziehungsarbeit zu verwenden hat oder an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Organisation.

#### § 14 Gerichtsstand / Erfüllungsort / Inkrafttreten

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dortmund.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 18.3.2004 beschlossen und mit den Änderungen vom 20.04.2013 angenommen.

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:

- |          |          |
|----------|----------|
| 1. _____ | 5. _____ |
| 2. _____ | 6. _____ |
| 3. _____ | 7. _____ |
| 4. _____ | 8. _____ |